

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 4 – 23. März 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 28. 3. 2007, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster (Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt.)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / nördlich der Weseler Straße
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel – Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet am Nottulner Landweg
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 306: Nienberge - Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich der Weseler Straße
- Genehmigung und Wirksamkeit der 15. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide im Stadtteil Gelmer

- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499: Gelmer – westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide
- Genehmigung und Wirksamkeit der 20. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich westlich Salzmannstraße / nördlich Meßkamp
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502: westlich Salzmannstraße / nördlich Meßkamp
- Vereinfachte Umlegung G 88: Herrenstraße
- Vereinfachte Umlegung G 89: Nottulner Landweg
- Vereinfachte Umlegung G 91: Paulstraße 16
- Vereinfachte Umlegung G 93: Hägerfeld 39
- Vereinfachte Umlegung G 95: Kappenberger Damm
- Vereinfachte Umlegung G 96: Hölkenbusch
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gittrup der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ vom 2. 11. 1982) vom 10. 1. 2007
- Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost
- Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers
- Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers
- Fischerprüfung
- Anmeldung von Eigentumsrechten

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße

Der Bebauungsplan Nr. 137 Teilabschnitt II soll gemäß Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 23. 8. 2006 geändert werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 10. 4. bis 24. 4. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Änderung des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 22. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 137 Teilabschnitt

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / nördlich der Weseler Straße**

Der Bebauungsplan Nr. 268 soll gemäß Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21. 2. 2007 geändert werden.

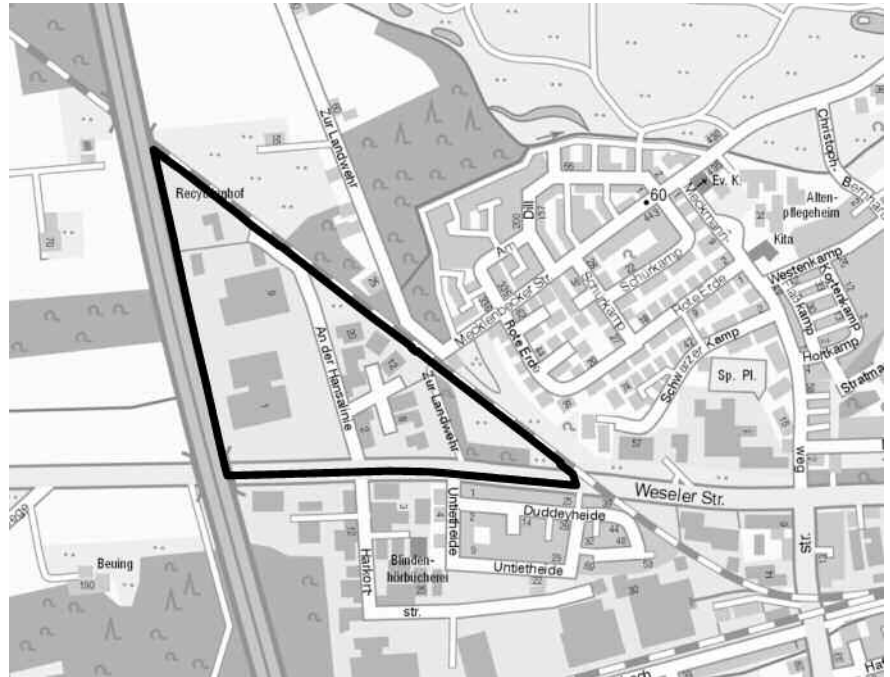
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 268 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 10. 4. bis 24. 4. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Änderung des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 268

und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 22. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel – Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße**

Der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt I soll gemäß Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21. 2. 2007 geändert werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 10. 4. bis 24. 4. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im

Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Änderung des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 22. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 273 Teilabschnitt I

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet am Nottulner Landweg**

Der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt II soll gemäß Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21. 2. 2007 geändert werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 10. 4. bis 24. 4. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Änderung des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 273 Teilabschnitt II

und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 22. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 306: Nienberge - Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege**

Der Bebauungsplan Nr. 306 soll gemäß Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21. 2. 2007 geändert werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 306 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 10. 4. bis 24. 4. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Änderung des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 22. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich der Weseler Straße**

Der Bebauungsplan Nr. 312 soll gemäß Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21. 2. 2007 geändert werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 312 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgt in der Zeit vom 10. 4. bis 24. 4. 2007 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten die Änderung des Bebauungsplanes zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann die Änderung des Bebauungsplanes zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 22. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Genehmigung und Wirksamkeit der 15. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide im Stadtteil Gelmer**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2006 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, 5. 3. 2007  
 Bezirksregierung Münster  
 Az.: 35.2.1-5101-05/06  
 I. A.

L. S.

Geißler  
 Oberregierungsbaurätin

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

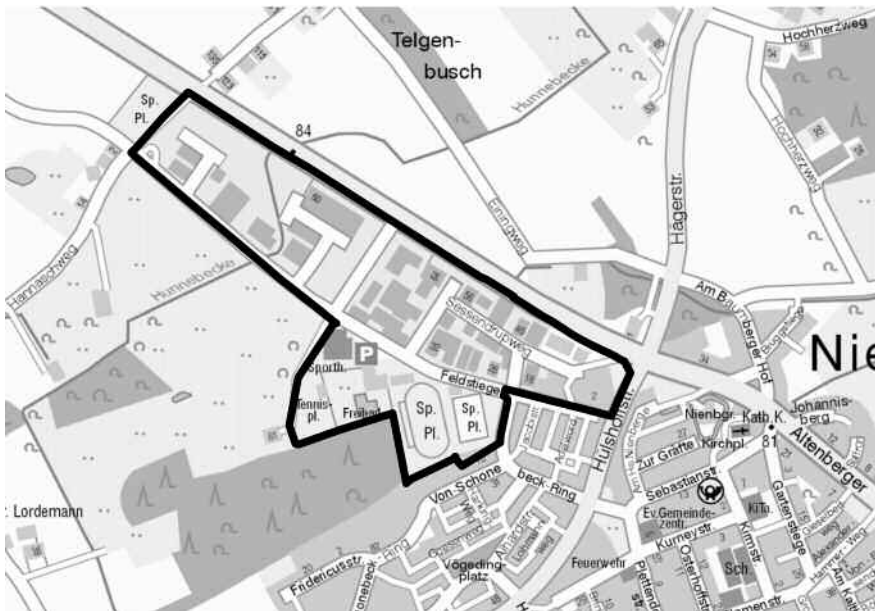
- der Plan zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

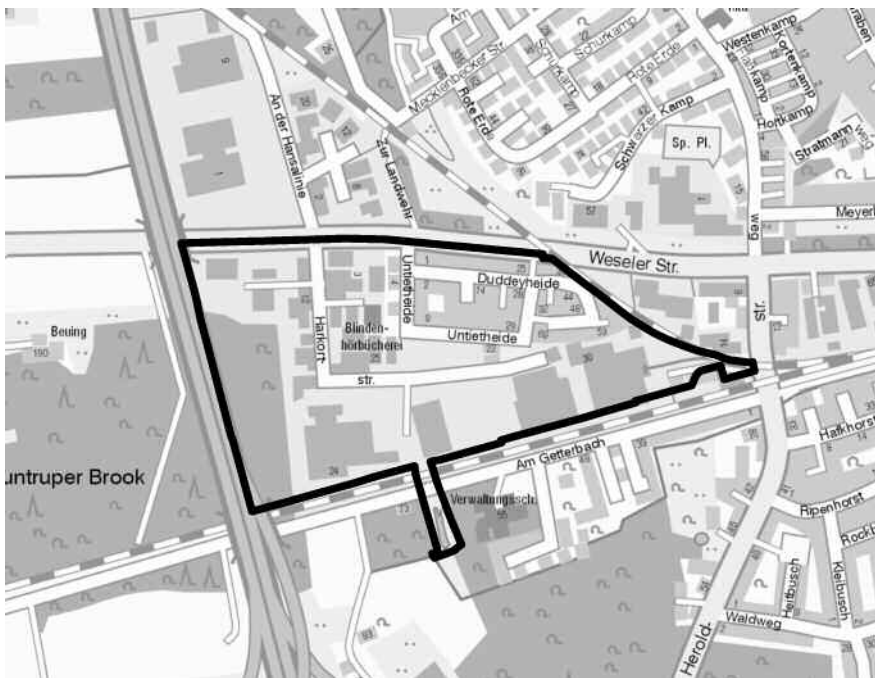
Die Abgrenzung des Bereiches der 15. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1: „Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verlet-



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
 Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 306



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
 Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 312



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

zung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499: Gelmer – westlich Schiffahrter Damm / südlich Hakenesheide

Der vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2006 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 499 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 499 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

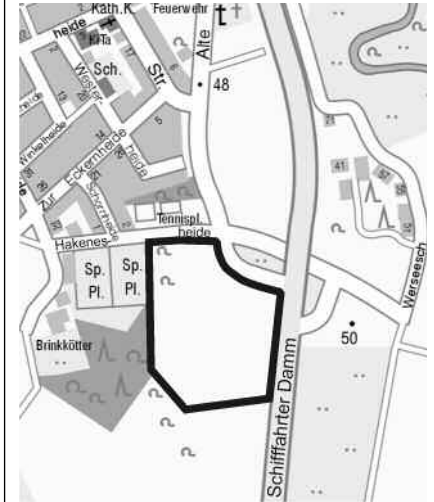
- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 499

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Genehmigung und Wirksamkeit der 20. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich westlich Salzmanstraße / nördlich Meßkamp**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2006 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes.

Münster, 5. 3. 2007  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-06/06  
I. A.

L.S.

Geißler  
Oberregierungsaurätin

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbetei-



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

gung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 20. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

#### **1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

#### **2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:**

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

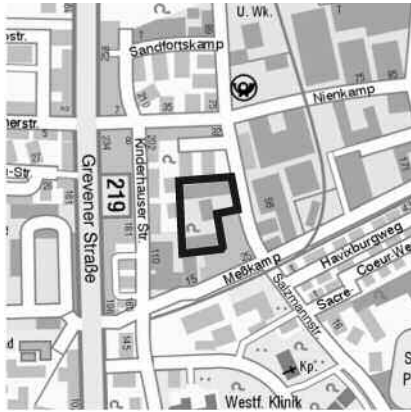
### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502: westlich Salzmanstraße / nördlich Meßkamp**

Der vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2006 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 502 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 502 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 502

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 502 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Vereinfachte Umlegung G 88: Herrenstraße**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom der Stadt Münster am 25. 1. 2007 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 88: Herrenstraße für die Grundstücke Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 3,

ON 1  
Flurstücke 567, 599 und 623,

ON 2  
Flurstück 19,

am 13. 3. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die

vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerin in den Besitz des zuge teilten Grundstücks ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 16. März 2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

### **Vereinfachte Umlegung G 89: Nottulner Landweg**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 25. 1. 2007 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 89: Nottulner Landweg für die Grundstücke Gemarkung Roxel, Flur 19, Flurstücke 12 und 13 am 14. 3. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung des Eigentümers in den Besitz des zuge- teilten Grundstücks ein.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 16. März 2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

**Vereinfachte Umlegung G 91:  
Paulstraße 16**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 25. 1. 2007 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 91: Paulstraße 16 für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 204,

ON 1  
Flurstück 941,

ON 2  
Flurstück 78,

am 13. 3. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zuge- teilten Grundstücke ein.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 16. März 2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

**Vereinfachte Umlegung G 93:  
Hägerfeld 39**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 25. 1. 2007 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 93: Hägerfeld 39 für die Grundstücke Gemarkung Nienberge, Flur 25,

ON 1  
Flurstück 171,

ON 2  
Flurstück 134,

am 10. 3. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen in den Besitz der zuge- teilten Grundstücke ein.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.



Münster, den 16. März 2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

### **Vereinfachte Umlegung G 95: Kappenberger Damm**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 25. 1. 2007 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 95: Kappenberger Damm, für die Grundstücke Gemarkung Hilstrup, Flur 1, Flurstücke 34 und 60 am 13. 3. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung des Eigentümers in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden

Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 16. März 2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

### **Vereinfachte Umlegung G 96: Hölkenbusch**

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 25. 1. 2007 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 96: Hölkenbusch, für die Grundstücke Gemarkung Nienberge, Flur 3,

ON 1  
Flurstück 29,

ON 2  
Flurstück 53,

am 14. 3. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127

Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 16. März 2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L. S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gittrup der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ vom 2. 11. 1982) vom 10. 1. 2007**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gittrup der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ vom 2. 11. 1982) vom 10. 1. 2007 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. 1. 2007, Nr. 4, verkündet und ist am 2. 2. 2007 in Kraft getreten.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung mache ich hiermit bekannt. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung einschließlich der Übersichtskarte und Schutzgebietskarte während der Dienststunden – und zwar über die gesamte Dauer der Verordnung – beim Oberbürgermeister der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, Bauteil D, Zimmer D 608, zur Einsicht bereitgehalten wird.

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Gittrup der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Gittrup“ vom 2. 11. 1982) vom 10. 1. 2007**

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts

(Wasserhaushaltsgesetz WHG-),  
Neubekanntmachung vom 19. 8.  
2002 (BGBl. I S. 3245),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. 11. 1982, Nr. 45, auf den Seiten 270 - 275 abgedruckten und mit Wirkung vom 14. 11. 1982 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Giltrup“ wird die nördliche Abgren-

zung der Schutzzone III bis zum südlichen Ufer der Ems zurückgenommen. Die Schutzzonen I und II nördlich der Ems werden aufgehoben.

Die neue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

- II. Der Verordnungstext wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung St. Mauritz, Flur 20, 22, 23 und 25 - 29.

2. § 1 Abs. 4 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Verordnung, die Schutzgebietskarte sowie weitere zeichnerische und beschreibende Unter-

lagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung Münster (obere Wasserbehörde)
2. beim Oberbürgermeister der Stadt Münster.

### III. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Giltrup“ außer Kraft.

Münster, den 10. Januar 2007

54.2-1.1-5.0.13-655/06  
Bezirksregierung Münster  
als Obere Wasserbehörde  
I. V.

Wirtz



## Legende

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III
- Kreisgrenze

<span style="font-size: small;">Staatliches Umweltamt Münster</span>		
<b>Projekt:</b> Wasserschutzgebiet Gittrup		
<b>Darstellung:</b> Übersichtskarte		
Maßstab: 1:25.000	Stand: Änderungen 1 u. 2, Dezember 06 u. 07	Datum: 01.12.2006
Verfasser: [Name]	Bearbeiter: [Name]	Prüfer: [Name]
Geprüft: [Name]	Freigegeben: [Name]	Datum: [Datum]

Münster, den 23. Februar 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost**

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Ost scheidet

#### **Herr Franz-Josef Schulze Leusing (CDU)**

mit Ablauf des 15. 3. 2007 aus.

Nachfolger nach der Reserveliste (Ersatzbewerber) ist

#### **Herr Walter von Göwels, Honebachau 64, 48155 Münster.**

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 16. 3. 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 7. März 2007

Stadt Münster  
Der Stadtdirektor als Wahlleiter  
Schultheiß

### **Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers**

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

#### **Herr Alexander Bercht (SPD)**

mit Ablauf des 1. 3. 2007 ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist

#### **Herr Karl-Heinz Winter, 48153 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 19. 3. 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 21. März 2007

Stadt Münster  
Stadtdirektor als Wahlleiter  
Hartwig Schultheiß

### **Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers**

Als Mitglied des Ausländerbeirats der Stadt Münster ist

#### **Herr Muzaffer Ucarer (Alternative Liste)**

ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist

#### **Herr Yildirim Eroglu, Wilhelm-Holthaus-Weg 71, 48167 Münster.**

Gemäß § 29 Abs.2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster (WahlOAusIB) vom 14.12.1994 in der zurzeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 28. 2. 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 31 (1) WahlOAusIB

- jeder Wahlberechtigte und alle Bürger/innen des Wahlgebietes sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 6. März 2007

Stadt Münster  
Der Stadtdirektor als Wahlleiter  
Schultheiß

### **Fischerprüfung**

In der Zeit vom 11. bis 21. Juni 2007 findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 582, Tel. 492 3213. Dort kann auch die Prüfungsgebühr von 30,00 € eingezahlt werden. Anmeldungen sind bis zum 11. Mai 2007 möglich.

Münster, den 5. März 2007

I. A.  
Koch

### **Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 1. 6. 2007 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 31. 5. 2007 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 14. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. A.

Meyer

**Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 28. 3. 2007, 17.15 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**

**Öffentlicher Sitzungsteil**

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2.1. Begegnungszentrum Haverkamp  
Fragesteller: Herr Volker Wittig
- 2.2. Finanzielle Ausstattung der VHS  
Fragestellerin: Frau Müllan-Hughes
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
- 5.1. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
- 6.1. Auswirkungen von Sparmaßnahmen des Landes auf den Haushalt der Stadt Münster  
Fragestellerin: Frau Ratsfrau Kleinschmeink
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
8. Anregungen des Ausländerbeirates

**Beschlusspunkte zum Etat 2007**

9. Zusammenführung der Arbeitsgemeinschaft Münster (AMS) und Unterbringung des Sozialamtes (Standortaussage Stadthaus 2 und Hafestraße 6 - 8)
10. Anpassung der Tarife der Verkehrsgemeinschaft Münsterland zum 1. August 2007
11. Künftige Organisationsform des Tiefbauamtes

12. Erweiterung Zentrum Kinderhaus
13. Parkhaus Alter Steinweg (Asche) - Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion an den Rat vom 12. 6. 2006 (Nr. A-R /0024/2006)
14. Weiterentwicklung der Bäderlandschaft in Münster, hier: Zustimmung zum weiteren Verfahren
15. Städtische Bühnen
- 15.1. Bühnenbewirtschaftungsplan der Städtischen Bühnen Münster für die Spielzeit 2007/2008 Finanzplan und Investitionsprogramm für die Spielzeiten 2006/2007 bis 2010/2011
- 15.2. Organisationsform der Städtischen Bühnen Münster
16. Vertragsverlängerung zur Teilübertragung von Sportfördermitteln mit dem Stadtsportbund Münster e. V.
17. Entgeltordnung Stadtmuseum Münster, hier: Haus Rüschaus
18. Jugendarbeitslosigkeit in Münster - Flankierende Maßnahmen der Jugendberufshilfe
19. Münsteraner Kinder- und Jugendförderplan 2007 bis 2009 - Leitprinzipien und Handlungsempfehlungen
20. Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2007 bis 2009 - Teil 2: Förderung der Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in Münster
- 20.3. Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen
22. - Haushaltsplan der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007  
- Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Münster für die Jahre 2006 - 2010  
- Stellenplan der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007

**Etatreden der Fraktionsvorsitzenden**

**Sonstige Beschlusspunkte**

23. Wahl eines Beigeordneten
24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster Änderung der Zuständigkeitsordnung
25. Gründung der items project GmbH durch die items GmbH (items)
26. Angebote zur Internationalisierung der städtischen Bildungslandschaft:

Schul- und Bildungsberatung im Amt für Schule und Weiterbildung und Club D der VHS

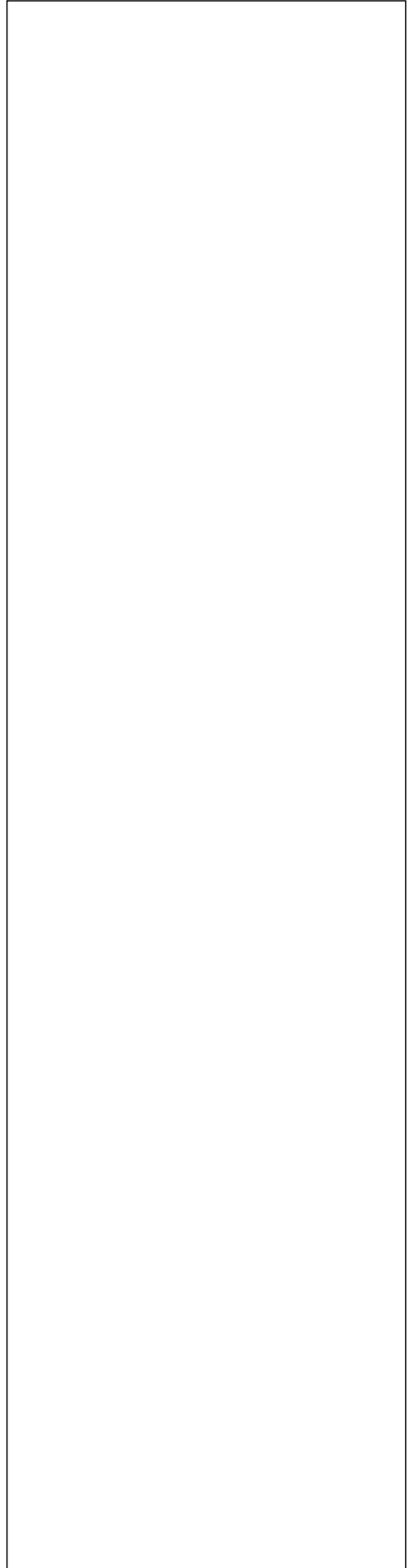
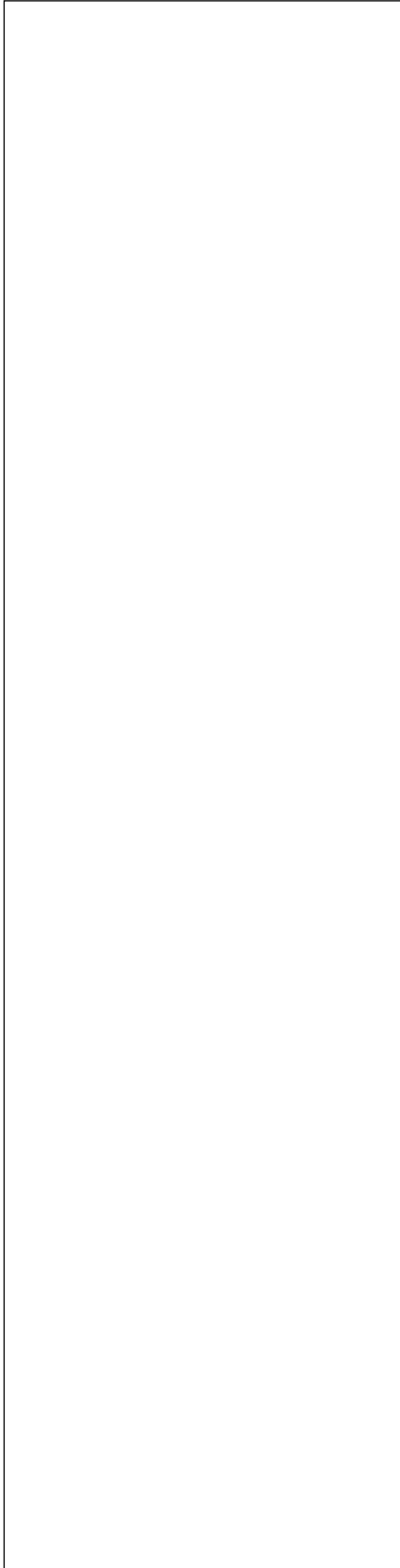
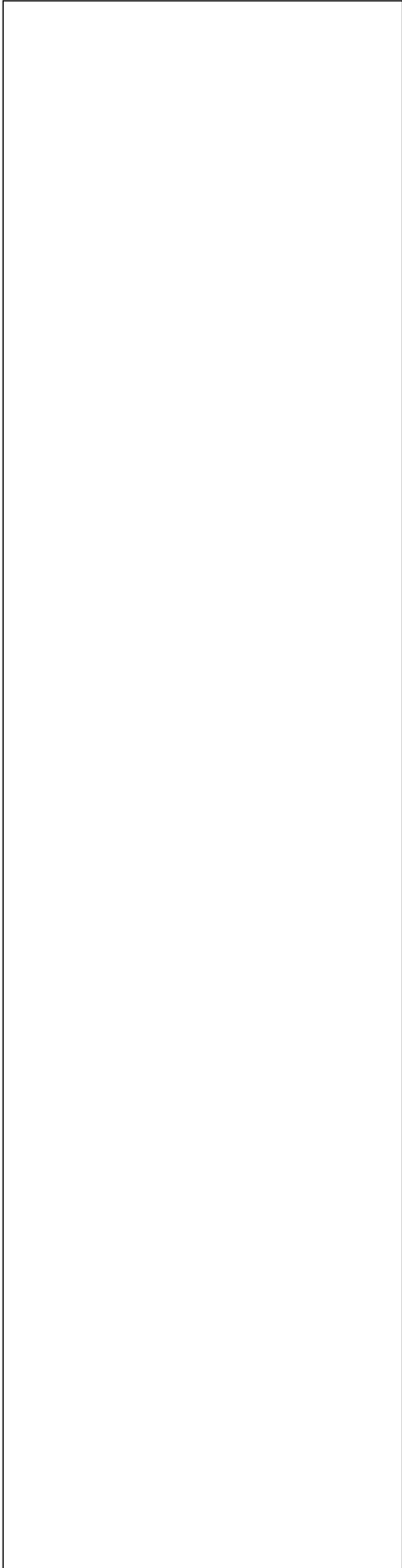
27. Nutzungserweiterung der städtischen Kindertageseinrichtung Normannenweg (Gremmendorf) zum Ausbau des Kindertagesbetreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren
28. Perspektiven der Hortentwicklung in Münster ab dem 1. 8. 2008
29. Fortsetzung des Gemeinwesenprojektes „Wald und Heide“
30. 1. Zusammensetzung der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen  
2. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
31. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 31.1. Kosten senken, Service verbessern - Optimierung der Verwaltungsabläufe im Konzern Stadt  
Antrag der SPD-Fraktion  
Begründung: Ratsherr Heuer
- 31.2. Preiswertes Wohnen in der City - Grundstück an der Steinfurter Straße / Catharina-Müller-Straße zur Verfügung stellen  
Antrag der SPD-Fraktion  
Begründung: Ratsfrau Ganser
- 31.3. ICB als Münsteraner Forschungsadresse neu aufstellen  
Antrag der SPD-Fraktion  
Begründung: Ratsherr Heuer
- 31.4. Älter werden in Münster  
Leitantrag zur Sozialpolitik für Seniorinnen und Senioren  
Antrag der CDU-Fraktion  
Begründung: Ratsherr Sellenriek
32. Verschiedenes

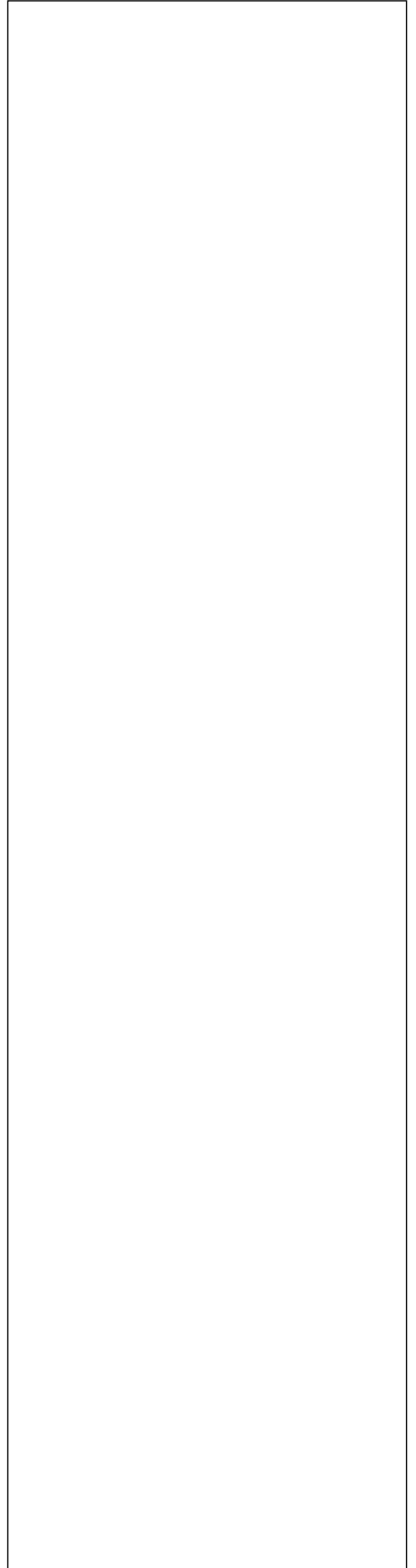
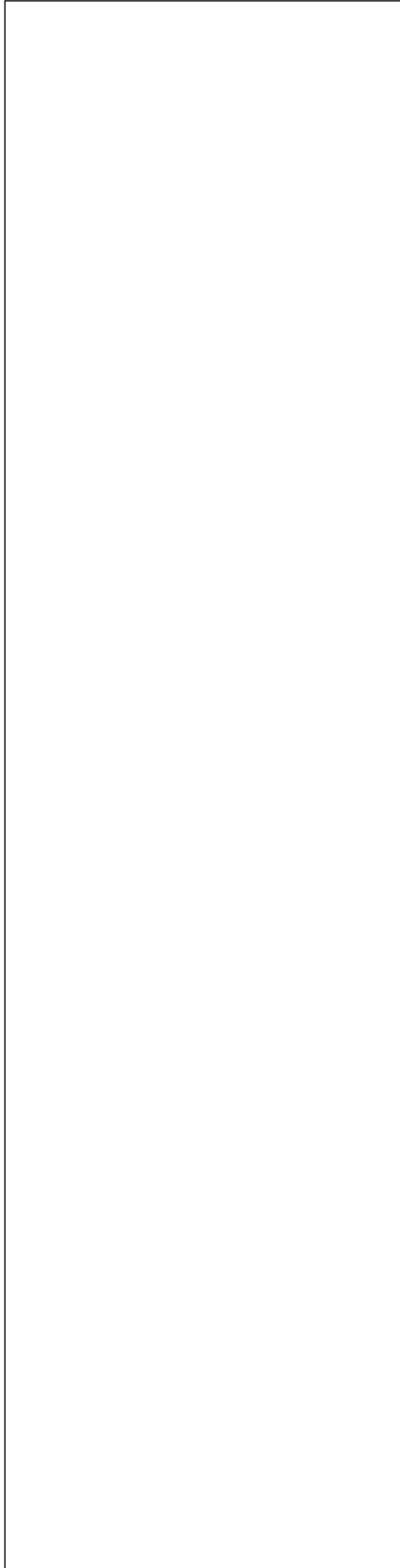
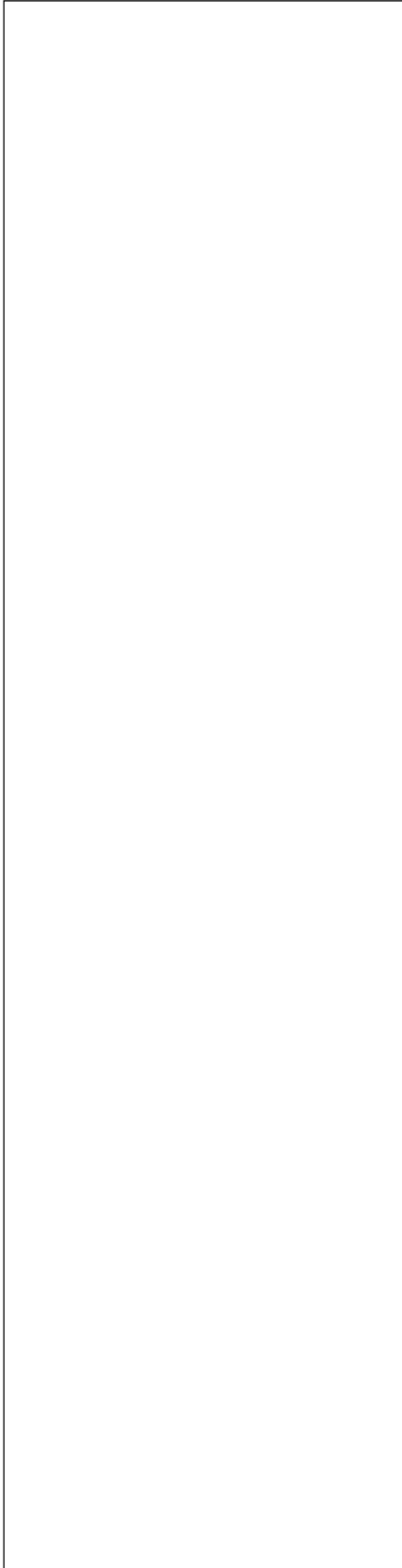
**Nichtöffentlicher Sitzungsteil**

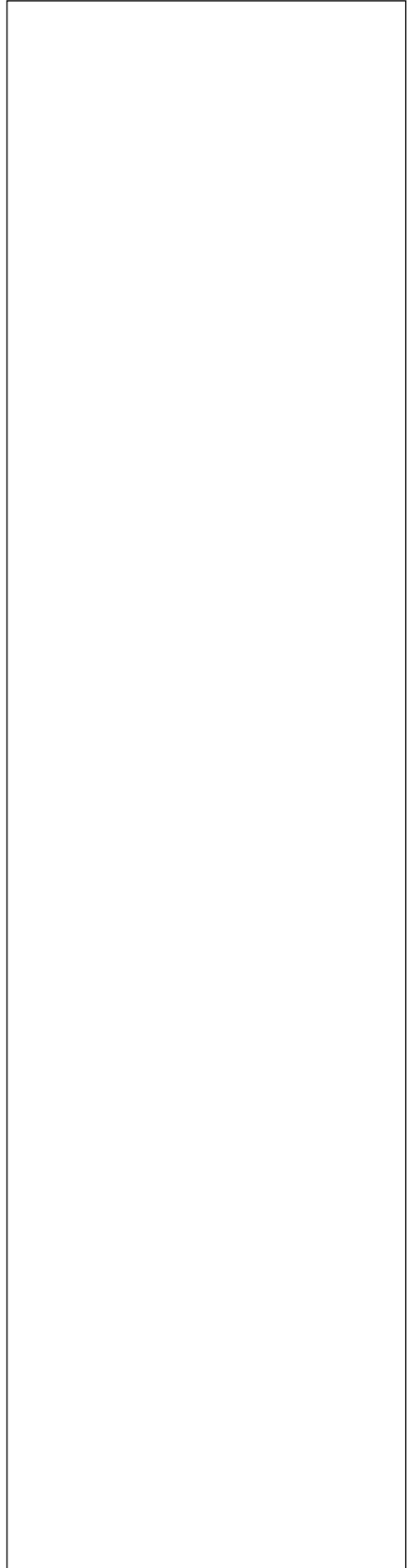
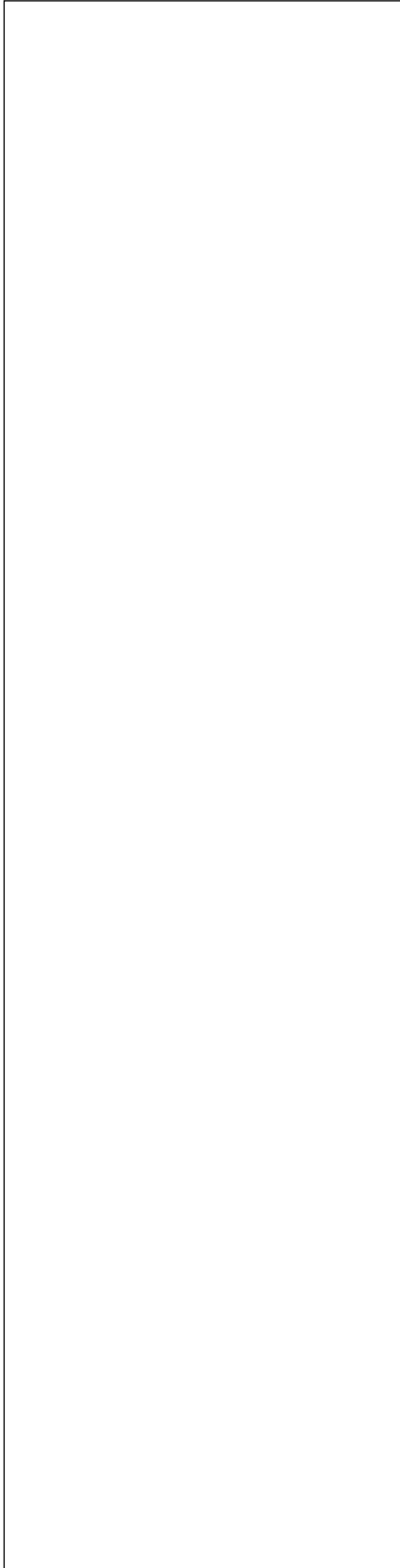
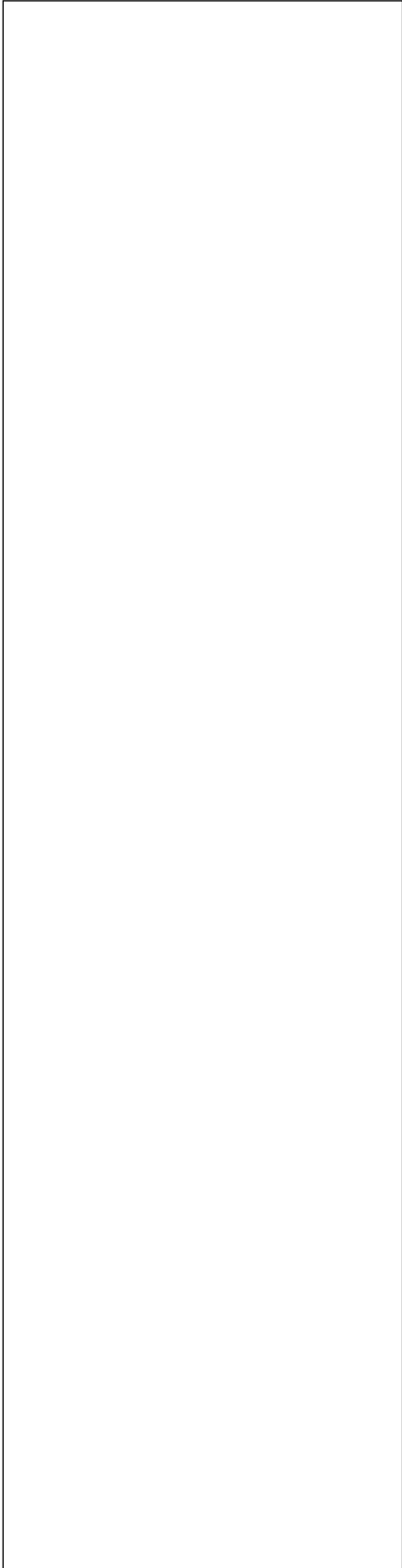
1. Eingänge und Mitteilungen
2. Verleihung der Paulus-Plakette
3. Liegenschaftsangelegenheiten
- 3.1.
- 3.2. Veräußerung und Rückmietung der städtischen Immobilie Hafestraße 6-8
4. Verschiedenes

Münster, den 21. März 2007

Der Oberbürgermeister  
Dr. Berthold Tillmann





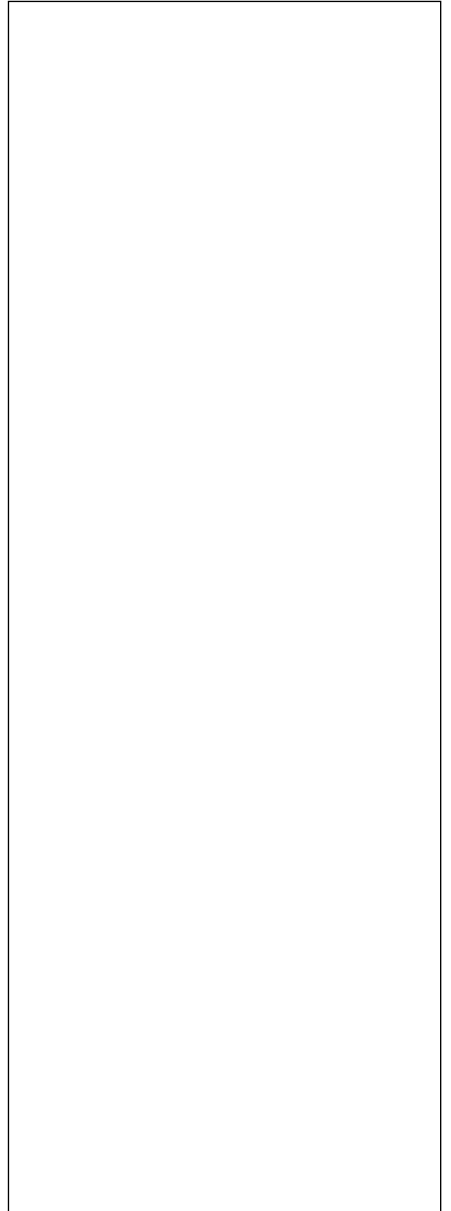
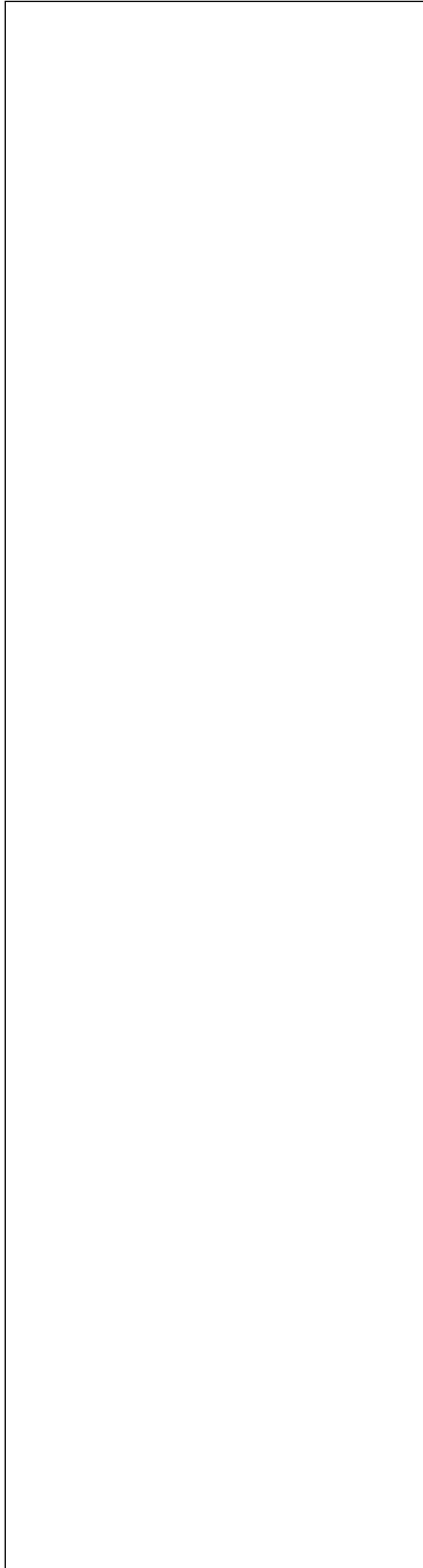
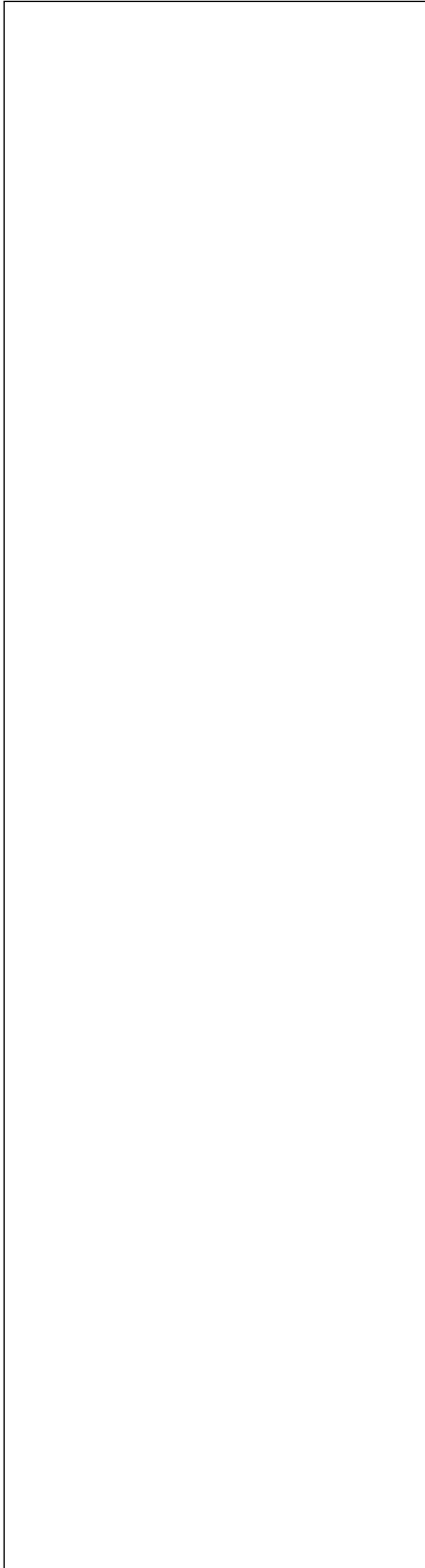


Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22